



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 15.08.2024**Fachkräftemangel als Folge des Bürgergeldes?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Gegenüber der Presse hat Ministerpräsident Boris Rhein am 09.06.2024 das Bürgergeld als „Brandbeschleuniger für den Fachkräftemangel und die Arbeitsmarktkrise unserer Wirtschaft“ bezeichnet. Die richtige Antwort auf den Fachkräftemangel seien Anreize für Arbeit, nicht für Arbeitslosigkeit. Das Bürgergeld setze falsche Anreize.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Was konkret unternimmt die Landesregierung, um die Arbeitsmarktbeteiligung von Bürgergeldempfängern zu erhöhen?

Träger des Sozialgesetzbuches (SGB) II (Bürgergeld) sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise. Umgesetzt wird das SGB II durch die Jobcenter. In Hessen werden zehn Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen von BA und Kommune betrieben, 16 weitere Jobcenter sind als Kommunale Jobcenter organisiert. Für diese Jobcenter nimmt das Land die Fach- und Rechtsaufsicht wahr.

Die Landesregierung unterstützt die Jobcenter, indem sie bei potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die Anstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wirbt. Sie unterstützt Initiativen wie den Job-Turbo. Eine wichtige Rolle sieht die Landesregierung in ihrer Vermittlerposition zwischen Arbeits- und Bundesebene.

Die Landesregierung wirkt hierbei nach innen in die Arbeitsverwaltung, aber auch nach außen zu potentiellen Arbeitgebern. So hat sie unter anderem darauf hingewirkt, dass die hessischen kommunalen Jobcenter ihre Arbeitsabläufe harmonisieren und diese möglichst kompatibel zu den Arbeitsabläufen der Bundesagentur für Arbeit gestalten. Hierzu hat sie frühzeitig verschiedene Workshops zur Arbeitgeberansprache gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit initiiert und hält deren Ergebnisse nach. So wurden bereits erste bundesweit beachtete Konzepte zu einer nachhaltigen Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt entwickelt und werden umgesetzt. Durch die Teilnahme an verschiedenen Jobmessen in ganz Hessen wirbt die Landesregierung bei den Arbeitgebern für eine Anstellung von Personen mit Migrationshintergrund. Der Austausch mit relevanten Vertretern der betroffenen Personengruppen befördert das Verständnis um die Besonderheiten des hiesigen Arbeitsmarktes. So findet Mitte September ein Austausch mit dem Generalkonsul der Ukraine statt.

Durch die vielfältigen Programme der Arbeitsmarktförderung des Landes Hessen werden die Kreise und kreisfreien Städte in die Lage versetzt, innovative Methoden zur Arbeitsmarktintegration zu erproben und umzusetzen. Darüber hinaus ergänzen die Fördermittel des Landes gezielt die Möglichkeiten der Jobcenter durch die Mittel, die im Rahmen des Europäischen Sozialfond Plus (ESF+) Hessen Programms „Berufsqualifizierende Sprachförderung Plus (BQS+)“ zur Verfügung gestellt werden. Alle Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine erfolgreiche Erwerbsintegration in hohem Maß von handlungs- und berufsorientierten Sprachkenntnissen abhängig ist.

Frage 2 Was plant die Landesregierung hinsichtlich der Aktivierung und (auch der überregionalen) Vermittlung?

Die Jobcenter setzen das Bürgergeldgesetz eigenständig durch. Sofern es sich um gemeinsame Einrichtungen handelt, unterliegen diese für den Bereich der aktivierenden Leistungen der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit. Die Landesregierung ist kein direkt handelnder Akteur in der Umsetzung des SGB II. In enger Abstimmung mit der BA sorgt sie für eine einheitliche Rechtsanwendung. Die individuellen Eingliederungsstrategien der kommunalen Jobcenter sind Gegenstand der im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig stattfindenden Zielsteuerungsdialoge mit den kommunalen Jobcentern. Das Land gibt Hinweise, organisiert den Austausch, identifiziert „good practise“ Beispiele und setzt Impulse zur Umsetzung des SGB II.

Frage 3 Ist es nach Auffassung der Landesregierung für den Erfolg entscheidend die Höhe des Bürgergeldes zu überprüfen oder die durchschnittliche Dauer des Bezuges?

Als „Bürgergeld“ werden die Leistungen des Regelbedarfs, der Mehrbedarfe sowie des Bedarfs für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bezeichnet, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sichert das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Die dafür erforderlichen Mittel hängen davon ab, was nach den gesellschaftlichen Anschauungen für ein menschenwürdiges Dasein erforderlich ist, und von der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten; sie sind durch den Gesetzgeber zu bestimmen. Hierbei müssen alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, bemessen werden.

Frage 4 Wie erklären sich die landesweiten Unterschiede bei Beteiligung und Vermittlung?

Die lokalen Arbeitsmärkte und Strukturen in Hessen sind sehr heterogen. Genauso unterschiedlich sind die Strategien und Herangehensweisen der Jobcenter als umsetzende Stellen. Dass sich hieraus regionale Unterschiede bei Beteiligung und Vermittlung ergeben, ist aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar. Die Landesregierung beobachtet gleichzeitig, dass sich die hessischen Jobcenter bei der jährlichen Zielvereinbarung zur Umsetzung des Bürgergelds immer ambitioniertere Ziele setzen.

Frage 5 Werden nach Auffassung der Landesregierung ausreichend persönliche Beratungsgespräche, auch in Form der aufsuchenden Beratung, geführt?

Ja. Nicht außer Acht gelassen werden darf jedoch, dass eine Erhöhung der Kontaktdichte zu den Leistungsberechtigten mehr Personal in den Jobcentern binden wird. Da in den zurückliegenden Bundeshaushalten Einsparungen an den Verwaltungsmitteln der Jobcenter vorgenommen worden sind, ist eine entsprechende Personalausstattung für die Jobcenter nicht finanzierbar. Hinzu kommt, dass auch in diesem Bereich der Verwaltung der Fachkräftemangel zu beobachten ist. Im Ergebnis wird eine Verdichtung der Kundenkontakte zu Depriorisierungen an anderen Stellen im Aufgabenportfolio der Jobcenter führen.

Frage 6 Welche Bundesratsinitiativen wird die Landesregierung zum Bürgergeld ergreifen?

Die Landesregierung plant derzeit keine eigenen Bundesratsinitiativen zur Änderung des Bürgergeldgesetzes. Aufgrund der Ankündigungen der Bundesregierung zur „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ geht die Landesregierung davon aus, dass zunächst der Bund Vorschläge zur Weiterentwicklung des Bürgergeldgesetzes vorlegen wird. Gegebenenfalls wird die Landesregierung in diesem Rahmen eigene Initiativen einbringen.

Frage 7 Mittels welcher Maßnahmen und Unterstützung wird nicht angegebenes Vermögen und Einkommen ermittelt?

Wer einen Antrag stellt bzw. Leistungen des SGB II erhält, muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen sowie Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitteilen. Die Jobcenter prüfen bei jedem Antrag die Hilfebedürftigkeit, die nicht

vorliegt, wenn der Lebensunterhalt aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Von Antragstellern werden deren Kontoauszüge der letzten drei Monate angefordert und dort alle Geldeingänge sowie Abbuchungen auf ihre Plausibilität überprüft. Bei Verdachtsmomenten kann verlangt werden, dass Kontoauszüge für länger zurückliegende Zeiträume vorgelegt werden, und es ist ein Kontoabrufverfahren möglich. Im Wege des automatisierten Datenabgleichs mit anderen Trägern stehen den Jobcentern die Angaben zur Verfügung, die sich unter anderem auf Renteneinkünfte, Beschäftigungszeiten und Steuerdaten zu Kapitalerträgen erstrecken. Der Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch kann Leistungsberechtigte in ihrem Wohn- und Arbeitsumfeld aufsuchen, um weitere Prüfungen vorzunehmen. Auch sind die Jobcenter befugt, Auskünfte beim Zentralen Fahrzeugregister sowie aus dem Melde- und dem Ausländerzentralregister einzuholen. Eine Auskunftspflicht besteht weiter für Dritte, zum Beispiel Partnerinnen bzw. Partner, sofern deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist, und Arbeitgeber.

Frage 8 Werden die Vorschriften zur Leistungsminderung konsequent durchgesetzt?

Der Landesregierung liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

Frage 9 Hält die Landesregierung eine geänderte beziehungsweise bessere Hinzuverdienstregelung für wichtig?

Eine geänderte Hinzuverdienstregelung kann ein Baustein sein, Anreize für eine Arbeitsaufnahme zu setzen. Daneben wird in der Fachdiskussion auch die Auffassung vertreten, dass eine bessere Verzahnung der unterschiedlichen Sozialleistungen zu einem großen positiven Effekt zur Aufnahme/Ausweitung einer Erwerbstätigkeit führen könnte.

Frage 10 Welchen Einfluss hat nach Auffassung der Landesregierung eine geringfügige Beschäftigung auf die Integration in den Arbeitsmarkt mit einer Vollzeitstelle?

Anzustreben ist aus Sicht der Landesregierung immer die versicherungspflichtige Beschäftigung. Diese sollte zudem nachhaltig sein und nach Arbeitsaufnahme auch dauerhaft ausgeübt werden.

Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung kann, gerade für arbeitsmarktferne Personen, oftmals ein erster Einstieg in den Arbeitsmarkt darstellen. Hier wird immer auf den Einzelfall abzustellen sein.

Wiesbaden, 18. September 2024

Heike Hofmann